

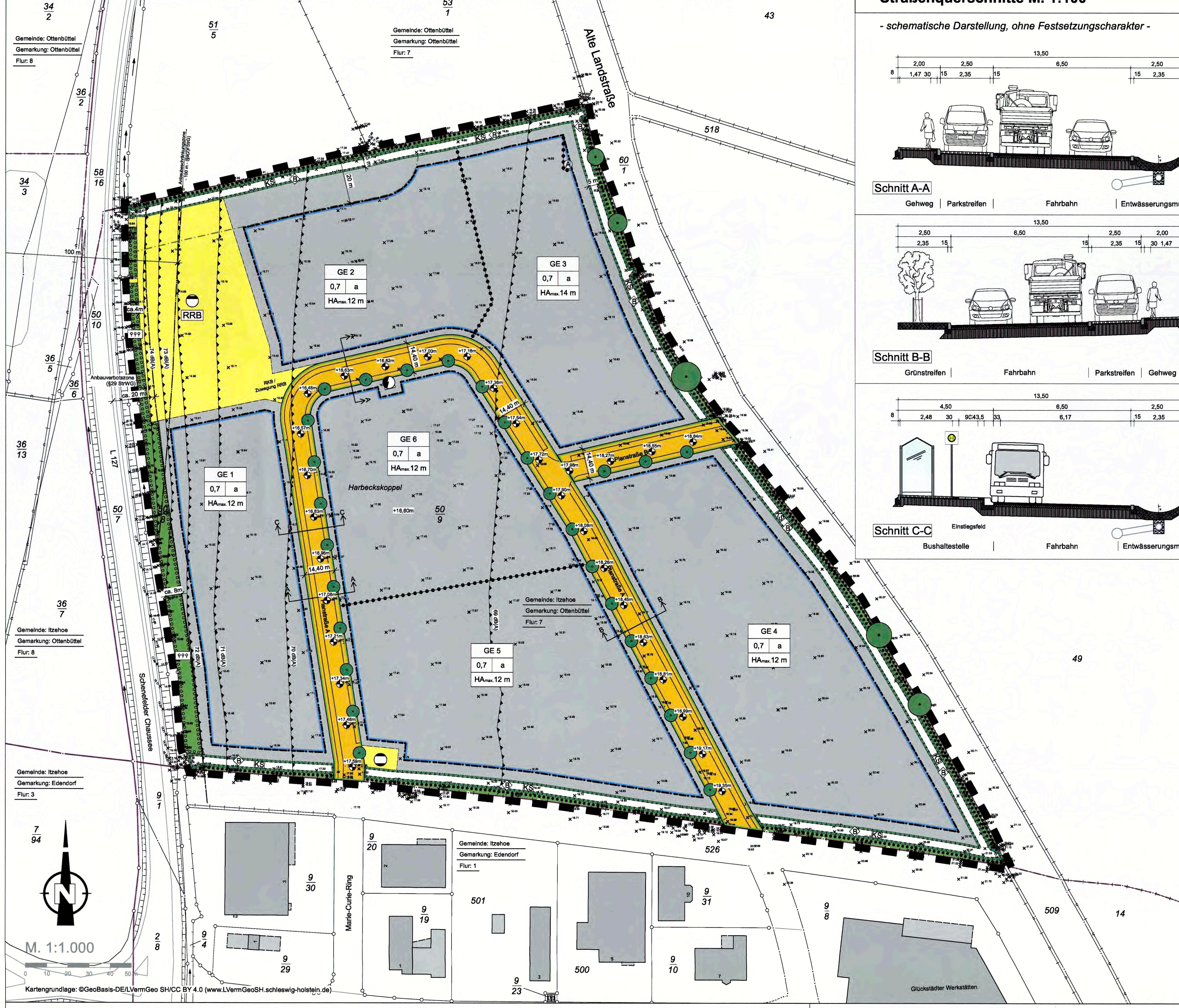
SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 104, 6. ÄNDERUNG "DWERWEG NORDTEIL"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER ALTEN LANDSTRASSE, EMMY-NOETHER-STRASSE, SCHENEFELDER CHAUSSEE (L 127) UND DER STADTGRENZE

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Maßstab 1:1.000

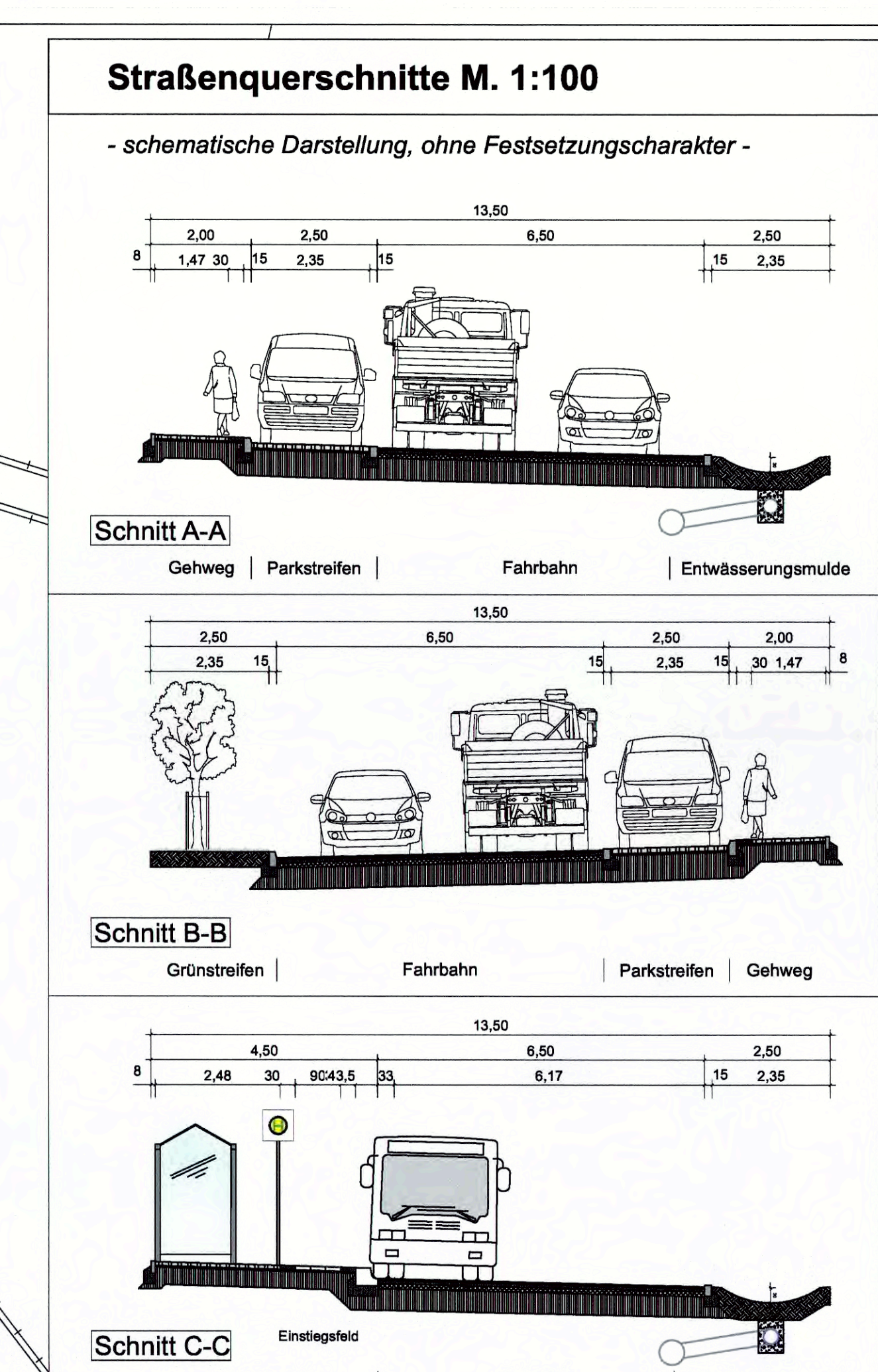
Es gilt das BauGB 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.08.2020 sowie die BauNVO 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Ausschluss von Wohnnutzungen (Geruchsmissionen)**
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 Bezugspunkt mit Höhenangabe in Metern UNHN
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE**
- | GE 2 | Bauweise |
|------------------------|--|
| 0,7 a | Grundflächenzahl |
| HA _{max} 12 m | maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen |
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 Straßenverkehrsflächen
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)**
 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abseparierungen mit Zweckbestimmung
- Gas
 - Elektrizität
 - Versickerungsanlage für Oberflächenwasser (Regenrückhaltebecken)
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Randeingrünung**
- FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE, ZUR PFLANZUNG UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)**
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Bäume, geplant**
 Bäume, zu erhalten
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Maßgeblicher Außenlärmpegel (in dB(A))**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 BauNVO)**
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Waldbestand, reduziert auf 20 m (§ 24 LWaldG)
 - Anbaubeschränkungszone zur A 23 - 100 m - (§ 9 Abs. 2 FStzG)
 - Anbauverbotszone zur L 127 - 20 m - (§ 29 StrWG SH)
 - Gesetzlich geschützte Biotope: Knicks (§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Gemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksbezeichnung
 - Vorhandene Gebäude
 - Eingemessene Höhenangaben (in Metern DINN)

Strassenquerschnitte M. 1:100

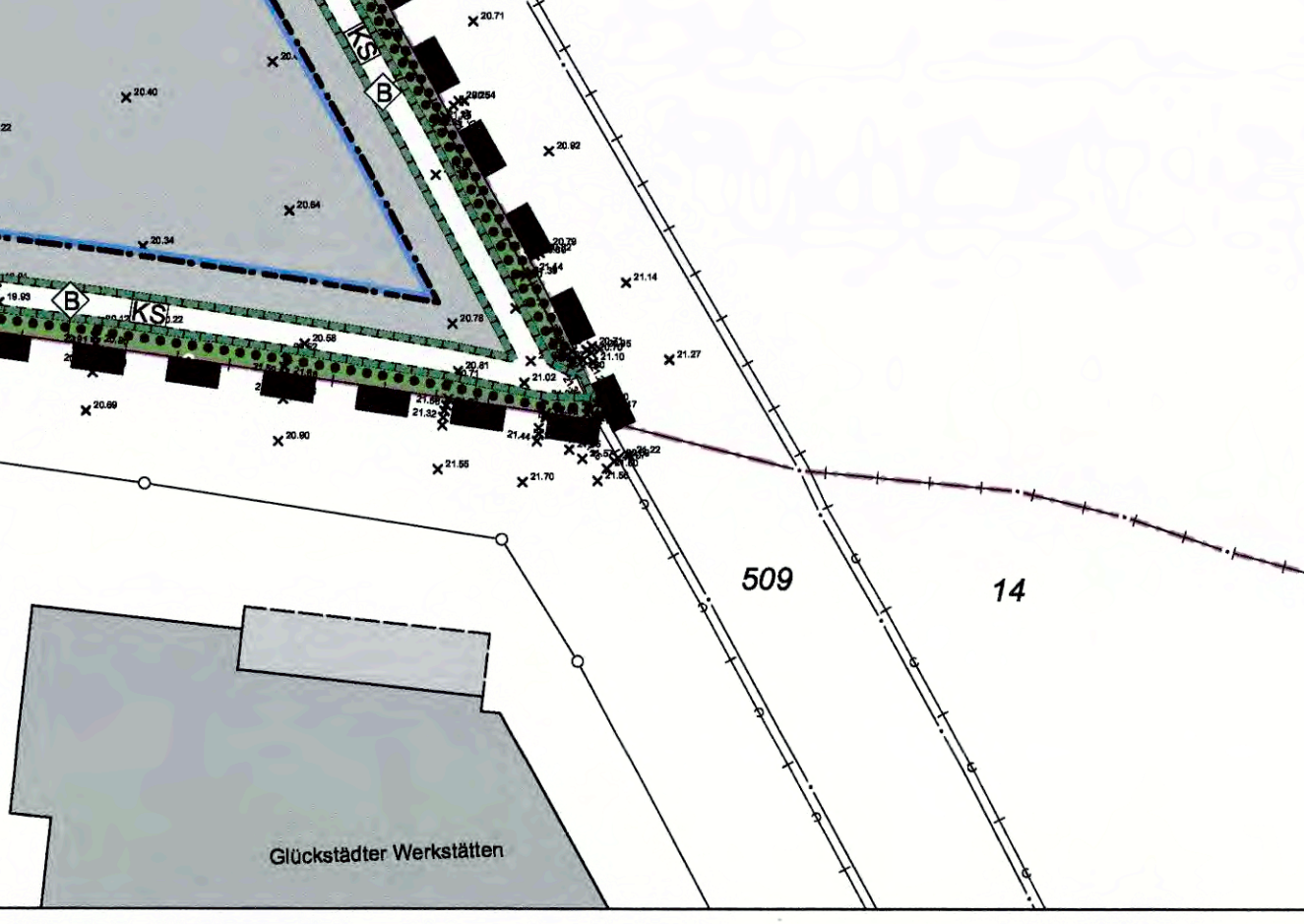


Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109:2016-01 (Lärmkontor GmbH, 04.08.2021)

Teilfläche	L _{p,eq,1h} in dB(A)	L _{p,eq,1h} in dB(A)
GE 1	64	49
GE 2	65	50
GE 3	65	50
GE 4	60	45
GE 5	61	46
GE 6	64	49

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis D erhöhen sich die Emissionskontingente L_p, um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	L _{p,eq,1h} in dB(A)	Zusatzkontingente
A	7	0
B	4	0
C	6	0
D	2	2



TEIL B: TEXT

- 2.2 **Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)**
 Als Höhenbezugsebene für die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße in Fahrtrichtung, gemessen senkrecht zur Gebäudemitte, festgelegt.
 Zur Ermittlung der jeweils maßgeblichen Bezugshöhe sind in der Planzeichnung entsprechende Höhenbezugspunkte festgesetzt. Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln. Grenz ein Baugrundstück an mehrere Verkehrsflächen, ist die maßgebliche Bezugshöhe für die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen der gebildete Mittelwert aus den Höhenbezugspunkten der an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsflächen.
- 3 **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
- 3.1 **Bauweise**
 Im Gewerbegebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise besteht darin, dass Gebäude mit über 50 m Länge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind.
- 4 **Eingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen (§ 14 Abs. 1 BauNVO und § 12 BauNVO)**
- 4.1 **Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen**
 Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5 **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 5.1 **Schutz vor Verkehrslärm**
 Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Luftschalldämmung von Außenwänden nach Gleichung 6 der DIN 4109:2016-01, Teil 1 (Kapitel 7.3) zu bestimmen und im Zuge des Baueingangsverfahrens und des Baustellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 in Nebentyp 1 (Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung) für Außenlärmpegel festzusetzen.
- 5.2 **Schutz vor Gewerbelärm**
 Innerhalb des Planungsbereichs sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_p nach DIN 45691 „Geräuschkontingente“ vom Dezember 2008 weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten.

- 6 **GRÜNORDERNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**
- 6.1 **Erhalt von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzte Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Eingepasste Bäume sind an gleicher Stelle durch die gleiche Gebölzart als Hochstamm, 3 x v., mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu ersetzen.
- 7 **Anpflanzen von Bäumen und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- 7.1 **Randeingrünung**
 Es wird eine Randeingrünung der Gewerbegebiete (GE) von 8 m Breite festgesetzt, im Bereich des Regenrückhaltebeckens beträgt die Breite des Grünstreifens vier Meter. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind auf 60 % der Fläche standortgerechte Sträucher anzupflanzen. Es sind verpflanzte Sträucher ohne Ballen, 3-4 Triebel, mit einer Höhe von mindestens 60-100 cm oder Heister mit einer Höhe von mindestens 100-125 cm zu verwenden. In die Anpflanzung sind im Abstand von jeweils 20 m standortgerechte Laubbäume als Hochstamm, 3 x v., mit Drahtballen, mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu integrieren. Die dauerhafte und fachgerechte Pflege ist sicherzustellen.
- Folgende Pflanzenarten sind vorzugsweise zu verwenden:
 Sträucher:
 Cornus alba - Heidekraut
 Cornus mas - Kornelrösche
 Cotoneaster horizontalis - Blutorde Hartriegel
 Corylus avellana - Hasel
 Crataegus monogyna - Weißdorn
 Eucalyptus europaeus - Pfaffentüchlein
 Fraxinus alba - Faulbaum
 Lonicera xylosteum - Heckenkirische
 Prunus spinosa - Schlehdorn
 Rosa canina - Hunds-Rose u.a.
 Salix in Arten (S. cinerea, S. viminalis, S. triandra, S. purpurea) - Weiden
 Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
 Sorbus aucuparia - Vogelbeere
 Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
- Die Befahrbarkeit der Randeingrünung durch Unterhaltungsfahrzeuge ist durchgehend sicherzustellen.
- 7.2 **Strassenbegrünung**
 Die Standorte der Erschließungsstraße sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten standortgerechte Laubbäume als Hochstamm, 3 x v., mit Drahtballen, mit einem Stammumfang von 18-20 cm anzupflanzen. Der Wurzelraum der zu pflanzenden Laubbäume muss mindestens 12 m² groß sein. Die Baumpflanzungen sind nach den FL-Richtlinien vorzunehmen. Die Standorte der Bäume dürfen um bis zu 5 m von den festgesetzten Standorten abweichen, wenn die Erschließung es erfordert. Zu verwenden sind Baumarten folgender Gattungen: Alnus, Quercus, Tilia, Ulmus

TEIL B: TEXT

- 7.3 **Begründung von Stellplätzen**
 Es angelegene vier Stellplätze ist ein standortgerechter heimischer Laubbau - als Hochstamm, 3 x verpflanz, mB, mindestens 18-18 cm Stammumfang - im direkten Bereich der Stellplätze zu dem Grundstück zu pflanzen. Der Wurzelraum der zu pflanzenden Laubbäume muss mindestens 12 m² groß sein. Die Baumpflanzungen sind nach den FL-Richtlinien vorzunehmen.
 Folgende Arten sind zu verwenden:
 Acer campestre - Elterik - Feldahorn
 Alnus x spathulata - Purpuraler
 Cornus betulus - Frans Fontaine - Pyramiden-Heidekraut
 Fraxinus ornus - Bürenesche
 Malus in Sorten - Zieräpfel in Sorten
 Ostrya carpinifolia - Gemeine Hopfenbuche
- 8 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 8.1 **Knickschutzstreifen**
 Die Knickschutzstreifen sind als extensive Wiesenstreifen zu entwickeln, deren Mahd vorzugsweise - und soweit aufgrund der Standortgegebenheiten möglich - als Raumfahnd erfolgt. Der Mahdzeitpunkt auf den betreffenden Flächen ist sowohl auf deren Ausprägung als auch auf die Versamung der Blütenpflanzen und deren Überwinterungspotential für die Flauraum- und insbesondere die Insekten abzustellen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
 Die Gewergrundstücke sind zum Knickschutzstreifen durch einen stabilen Zaun (vorzugsweise Stabzaun) dauerhaft abzugrenzen. Die Zwänge der Knicks sind zu erhalten. Die Befahrbarkeit der Knickschutzstreifen ist durchgehend sicherzustellen.
- 8.2 **Ausschluss von Schottergräten und Steinbetten**
 Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergräten oder Steinbetten sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung bestimmt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Die Verwendung von Gartenteilen ist nicht zulässig.
- 8.3 **Dachbegrünung**
 Die Dächer von Nebenanlagen mit einer Dachneigung bis 20° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Eine durchwurzelnde Gesamtschichtdicke von mindestens 8 cm ist vorzusehen.
- 8.4 **Versickerung**
 Stellplätze sind mit wasserdruchlässigen Materialien wie Rasenplaster, offenerporige Pflaster, Schotterrasen o. ä. zu befestigen, sofern auf diesen Stellplätzen keine Umstände- und Wartungsarbeiten mit wasserführenden Stoffen stattfinden.
- III. **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
- 9 **Gestalterische Festsetzungen (§ 86 LBO)**
- 9.1 **Werbeanlagen**
 Werbeanlagen sind in die Gebäudeweise zu integrieren. Werbeanlagen, die über die Traufhöhe hinausragen, sowie Blink- und Wechselbeleuchtungen sind nicht zulässig. Fahnenmasten sind bis zu einer Höhe von 7 Meter zulässig.
- 9.2 **Dächer**
 Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen sind auf Dächern generell zulässig.
- 9.3 **Fassaden**
 Fassaden, die eine Länge von 40 m überschreiten, sind gestalterisch mindestens alle 25 m B. durch Vor-/ Rücksprünge, Materialwechsel oder Fassadenabrisse zu gliedern.
- IV. **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- Knicks
 Die im Plangebiet verbleibenden Knicks sind nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt dauerhaft abzugrenzen. Die Zwänge der Knicks sind zu erhalten. Die Befahrbarkeit der Knickschutzstreifen ist durchgehend sicherzustellen.
- Anbaubeschränkungszone nach StrWG SH
 Gemäß StrWG SH und Weggesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung von 20 m entlang von Landesstraßen keine Hochbauten errichtet werden, gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Die Anbaubeschränkung ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.
- Anbaubeschränkungszone nach FStzG
 Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStzG) bedürfen bauliche Anlagen jeglicher Art in einem Abstand von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone) der Zustimmung der zuständigen Landes- oder Bundesbehörden. Die Anbaubeschränkungszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.
- V. **HINWEISE**
- Artenenschutzrechtliche Hinweise**
 Bauzeitenfenster:
 In Bezug auf Biotopstufen ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte die Baufeldführung und Baulängigkeit außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis einschließlich 15. August) durchzuführen. Innerhalb der Vogelbrutzeit ist die Baufeldführung und Baulängigkeit nur zulässig, wenn vorher anhand einer Besatzkontrolle durch einen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldführung bzw. des Baubeginns keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Baugebiet befinden.
 Sollte sich abzeichnen, dass die Baufeldführung innerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden soll, können im Vorwege unter fachlicher Begleitung geeignete Vergrämungsmaßnahmen vorgenommen werden, um eine Besiedlung der Fläche zu verhindern.
- Vermeidung von Lichtemissionen**
 Zur Minimierung von Lichtemissionen (Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt) sind bei der Beleuchtung außerhalb der Gebäude ausschließlich folgende Lichtmittel zu verwenden: LED-Lampen mit einer Wellenlänge von über 540 nm und einer Farbtemperatur unter 2700 K. Es sind Lampen mit vollständig geschlossener Bauweise zu verwenden, die keinen Eintrag von Insekten ermöglichen. Die Abstrahlung von Licht nach oben und in Richtung der Knicks ist durch die Verwendung von Lichtblechen vollständig zu unterbinden. Lichtpunktheiten > 8 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig. Nicht zwingend erforderliche Lichteinträge in die Maßnahmenflächen und Knicks sind zu vermeiden.
- Ökologische Baubegleitung**
 Die Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
- Dachbegrünung**
 Aus ökologischen Gründen soll für jedes Gewergrundstück geprüft werden, ob die Hauptgebäude mit einer Dachbegrünung versehen werden können. Mit der Begrünung von Dächern werden ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in Baugebieten geschaffen. Die Begrünung mindert den Aufprall von Dachflächen, verringert den Anfall anfallender Niederschlag von Dächern und mindert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen. Grundsätzlich stellen einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung von Planungen des Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind generell zulässig.
 Bei Ableiten von Niederschlagswasser über ein Grünradetz wird die überbaute Fläche bei Begrünung der Benutzungsgebiete um 50% reduziert, wozu sich die Gebäudefläche für die Niederschlagswasserbeseitigung ebenfalls reduzieren (§ 10a Abs. 3 lit. a) der Betrags- und Gebäudeschutz für die Abwasserbeseitigung der LBO).
- Fassadenbegrünung**
 Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sollte geprüft werden, ob neu geplante Gebäude mit Fassadenbegrünungen versehen werden können. Auch haben Fassadenbegrünungen positive Auswirkungen auf das örtliche Klima, tragen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses bei und bieten Lebensraum für Insekten.
- Ausgleichsmaßnahmen**
 Der erforderliche externe Ausgleich wird auf von der Stadt Itzehoe bereit gestellten Ausgleichsflächen im Gebiet „Bauer Lappen“ Flurstücke 3/1, 5/4 und 5/21 der Flur 1, Gemarkung Itzehoe und im Gebiet „Lübcher Wäldchen“ Flurstück 110/1 der Flur 9 Gemarkung Itzehoe erbracht. Hier sind insgesamt Ausgleichsflächen in einer Größe von 30.910 m² dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Hier wird die Entwicklung artenreicher (Feuch-)Grünlandes festgesetzt. Die Binnenentwicklung wird soweit aufgehoben, dass eine extensive Nutzung (z.B. 1 bis 2mal jährliche Mahd oder Mähweide) möglich ist.

VERFAHRENSVERMERKE

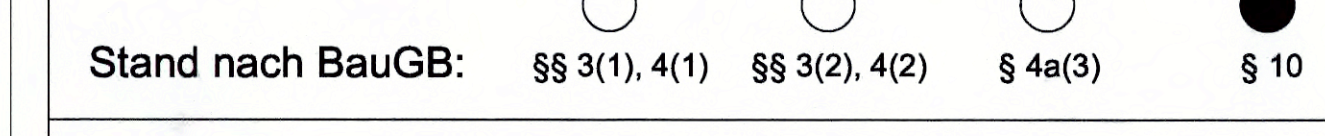
7. Es wird beschließt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
8. Der Stadtentwicklungsausschuss hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.07.2022 geprüft und anschließend den geänderten Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
9. Der Entwurf des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Es wurde eine eingeschränkte Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.03.2023 bis 18.04.2023 während folgender Zeiten: montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 10.03.2023 im Mitteilungsblatt der Stadt Itzehoe „Stadtzeitung“ örtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planwürde und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.itzehoe.de sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de/bauabwplanung in Internet eingestellt.
10. Die Ratversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.07.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
11. Die Ratversammlung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 04.07.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.
- Die Durchführung der unter Nr. 8 - 11 genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.
 Itzehoe, den 14.07.23
 Hoppe
 Bürgermeister
 Stadt Itzehoe
12. Die B-Planung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgefertigt und ist bekannt zu machen.
 Itzehoe, den 14.07.23
 Hoppe
 Bürgermeister
 Stadt Itzehoe
13. Der Beschluss des B-Planes durch die Ratversammlung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 21.07.23, örtlich im Mitteilungsblatt der Stadt Itzehoe „Stadtzeitung“ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, Entschuldigungsanträge geltend zu machen und das Erscheinen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
 Die Satzung ist mit dem 2.7.23 in Kraft getreten.
 Itzehoe, den 14.07.23
 Hoppe
 Bürgermeister
 Stadt Itzehoe

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung (LBO) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschließung durch die Ratversammlung vom 04.07.2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 104, 6. Änderung für das Gebiet zwischen der Alten Landstraße, Emmy-Noether-Straße, Schenefelder Chaussee (L 127) und der Stadtgrenze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Bebauungsplan Nr. 104 6. Änderung "Dwerweg Nordteil"

Gebiet: zwischen der Alten Landstraße, Emmy-Noether-Straße, Schenefelder Chaussee (L 127) und der Stadtgrenze
 Datum: 04.07.2023



Stadt Itzehoe Baumt/Stadtplanungsabteilung

Übersichtsplan M. 1:5000 (ALKIS)

